



Politische Gemeinde Salenstein

Reglement über die Bootsstationierung

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle nachstehenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I	Geltungsbereich
---	-----------------

Art. 1

¹ Dieses Reglement gilt für die Benutzung der Bootsstationierungsanlagen der Politischen Gemeinde Salenstein, d.h. für die Steganlage, das Bojenfeld, das Ausweichbojenfeld, die Einzelliegeplätze und die Trockenplätze gemäss kantonaler Konzession.

² Der Gemeinderat kann für Teilgebiete besondere Anordnungen erlassen.

II	Organe und Aufgaben
----	---------------------

Grundsatz

Art. 2

Die Politische Gemeinde Salenstein betreibt die Bootsstationierungsanlagen als Konzessionsnehmerin des Kantons. Sie räumt Privaten Nutzungsrechte an den Bootsstationierungsanlagen ein.

Gemeinderat

Art. 3

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Angelegenheiten der Bootsstationierung.

Bootsplatzkommission

Art. 4

¹ Der Gemeinderat bestellt eine Bootsplatzkommission. Diese besteht aus dem ressortzuständigen Gemeinderatsmitglied, dem Gemeindeschreiber, dem Hafenmeister und zwei vom Gemeinderat gewählten Liegeplatznutzern.

² Der Bootsplatzkommission obliegen alle Aufgaben, die nach diesem Reglement nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere

- a. die Verwaltung der Bootsstationierungsanlagen
- b. die Führung der Wartelisten
- c. die Zuteilung von Nutzungsrechten
- d. Umteilungen
- e. die Kündigung von Nutzungsrechten.

Hafenmeister

Art. 5

¹ Der Hafenmeister ist Angestellter der Gemeinde und erfüllt im Auftrag der Bootsplatzkommission die ihm von dieser zugewiesenen Aufgaben.

² Er sorgt für einen reibungslosen Bootsstationierungsbetrieb und ist berechtigt, Benutzern und Besuchern Anweisungen zu erteilen. Er meldet Verstösse der Bootsplatzkommission.

III	Vergabe von Nutzungsrechten
Nutzungsrecht	Art. 6 ¹ Die Bootsplatzkommission vergibt die Nutzungsrechte mittels Zuteilung von Liegeplätzen an der Steganlage und im Bojenfeld sowie für die Einzelliege- und die Trockenplätze. ² Für die Liegeplätze im Ausweichbojenfeld werden keine Nutzungsrechte vergeben; dieses dient als Ausweichfläche für Umplatzierungen infolge von niedrigem Wasserstand (Pegelstand von unter 395.81 m ü. M. Pegel Berlingen) oder Unterhaltsarbeiten und dergleichen.
Finanzierung	Art. 7 ¹ Für die Nutzung der Liegeplätze sind jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten. Zusätzlich zu dieser Gebühr wird die kantonale Konzessionsabgabe anteilig an die Liegeplatznutzer weiterverrechnet. ² Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung und passt diese bei Bedarf an.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Bewerber für einen Liegeplatz haben sich bei der Bootsplatzkommission schriftlich anzumelden. ² Eine Anmeldung kann erst nach Vollendung des 14. Altersjahres erfolgen. ³ Bei der Anmeldung ist anzugeben, mit welcher Art von Boot der Liegeplatz genutzt werden wird.
Wartelisten	Art. 9 ¹ Steht im Zeitpunkt der Anmeldung kein für den gemeldeten Bootstyp geeigneter freier Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber unter dem Datum seiner Einzahlung auf die entsprechende Warteliste gesetzt. ² Es bestehen gesonderte Wartelisten für Bewerber mit primärem Steuerdomizil in der Politischen Gemeinde Salenstein (Einheimische) und Andere (Auswärtige), und zwar gesondert für die Steganlage, das Bojenfeld und die Trockenplätze. ³ Die Wartelisten sind öffentlich. ⁴ Bewerber auf der Warteliste für Auswärtige, die ein primäres Steuerdomizil in der Politischen Gemeinde Salenstein begründen, werden mit dem ursprünglichen Datum ihrer Anmeldung auf Gesuch hin auf die entsprechende Warteliste für Einheimische mutiert.

⁵ Bewerber auf der Warteliste für Einheimische, die ihr primäres Steuerdomizil in der Politischen Gemeinde Salenstein aufgeben, werden mit dem ursprünglichen Datum ihrer Anmeldung auf die entsprechende Warteliste für Auswärtige mutiert.

⁶ Für den Eintrag auf der Warteliste und jeweils nach Ablauf von 5 Jahren wird eine Gebühr erhoben. Wird die Gebühr nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung geleistet, verfällt der Eintrag auf der Warteliste ohne Weiteres.

Zuteilung

Art. 10

¹ Liegeplätze werden nur an natürliche volljährige Personen zugeteilt. An Eignergemeinschaften und juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben.

² Die Zuteilung erfolgt, sofern der Bewerber an der ersten Stelle der entsprechenden Warteliste steht, ein für den angemeldeten Bootstyp geeigneter Liegeplatz frei ist, und im Übrigen gemäss den nachstehenden Kriterien:

- a. in erster Linie an Personen mit primärem Steuerdomizil in der Politischen Gemeinde Salenstein, sofern keine im gleichen Haushalt lebende Person über einen Liegeplatz verfügt, vor Anderen; und danach
- b. an natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz im Kanton Thurgau vor Anderen.

³ Schlägt ein Bewerber einen angebotenen Liegeplatz aus, verändert sich die Warteliste um ein Jahr zu seinen Ungunsten.

⁴ Ein angebotener Liegeplatz kann nur ein Mal ausgeschlagen werden. Im Falle einer zweiten Ausschlagung verfällt der Eintrag auf der Warteliste.

Bootsmasse

Art. 11

¹ Auf allen Liegeplätzen dürfen nur Boote mit maximal 1'000 kg Gewicht und höchstens 1.0m Tiefgang stationiert werden.

² An der Steganlage stationierte Boote dürfen höchstens 7.5m lang und 1.8 m breit sein.

³ Für die Einzelliege- und die Bojenplätze kann die Bootsplatzkommission Ausnahmen von den Massen gemäss Absatz 1 und 2 bewilligen.

Umteilung

Art. 12

Die Zuteilung eines anderen Liegeplatzes ist nur unter den Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 2 möglich.

Art. 13

¹ Jede Form der Weitergabe oder Übertragung von Nutzungsrechten an Liegeplätzen auf Dritte ist untersagt.

² Liegeplatznutzer und Bootseigner müssen identisch sein, d.h. der Liegeplatznutzer muss als Eigner des stationierten Bootes in den Bootszulassungspapieren vermerkt sein.

³ Liegeplatznutzer müssen im Besitz eines gültigen Führerausweises für das stationierte Boot sein. Ausgenommen sind Boote unter 6 PS und Ruderboote.

⁴ Liegeplatznutzer sind verpflichtet, der Bootsplatzkommission auf Verlangen Auskunft über alle Voraussetzungen für die Liegeplatzzuteilung zu erteilen. Die Bootsplatzkommission ist berechtigt, bei der Zulassungsbehörde Auskünfte einzuholen.

Übertragung

Art. 14

Die Bootsplatzkommission kann bei Tod, schwerer Invalidität oder altersbedingter Einschränkung eines Liegeplatznutzers einen Liegeplatz auf schriftlichen Antrag hin wie folgt neu zuteilen:

- a. dem Ehe-, Konkubinats- oder eingetragenen Lebenspartner, sofern dieser mindestens 5 Jahre im gleichen Haushalt gelebt hat und über den entsprechenden Schiffsführerausweis verfügt;
- b. an direkte Nachkommen mit primärem Steuerdomizil in der Politischen Gemeinde Salenstein, die bereits seit mindestens 5 Jahren auf der entsprechenden Warteliste eingetragen sind und über den entsprechenden Schiffsführerausweis verfügen.

Bootswechsel Handänderung

Art. 15

¹ Der Liegeplatz darf nur mit dem angemeldeten Boot belegt werden. Beim Wechsel auf einen anderen Bootstyp besteht kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder dessen Tolerierung am bisherigen Platz.

² Bootsverkäufe und -wechsel sind vorgängig schriftlich der Bootsplatzkommission zu melden. Vor dem Einwassern sind der Bootsplatzkommission die Zulassungspapiere einzureichen.

³ Bei Veräußerung des Bootes besteht kein Anspruch auf Vergabe eines Liegeplatzes an den Erwerber.

Meldepflicht
Sistierung

Art. 16

¹ Wird ein Liegeplatz während dem ganzen Jahr nicht genutzt, ist dies bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres der Bootsplatzkommission zu melden.

² Die Liegeplatznutzung gilt für die fragliche Saison als sistiert. Die Nutzungsgebühren inklusive der Konzessionsgebühren sind auch im Falle der Sistierung geschuldet.

³ Eine Sistierung ist nur ein Mal und längstens für ein Jahr möglich. Die Bootsplatzkommission kann bei gesundheitlichen Einschränkungen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Liegeplätze, deren Nutzung sistiert ist, können durch den Hafenmeister zur temporären Nutzung während der laufenden Saison freigegeben werden.

Umplatzierung

Art. 17

Die Bootsplatzkommission kann die Umplatzierung von Booten auf einen anderen Liegeplatz temporär verfügen (beispielsweise infolge Pegelstand oder Unterhaltsarbeiten etc.).

Hinderung in der Nutzung

Art. 18

¹ Kann ein Liegeplatz aus Gründen der Witterung, des Wasserstandes, infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Unterhaltsarbeiten nicht belegt werden, hat der Nutzer keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder den Erlass bzw. die Rückerstattung der Nutzungsgebühr.

² Dasselbe gilt im Falle von Umplatzierungen nach Art. 17.

Kündigung des
Nutzungsrechtes

Art. 19

¹ Liegeplatznutzer können das Nutzungsrecht schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils per Jahresende kündigen.

² Die Bootsplatzkommission kann das Nutzungsrecht jederzeit schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines jeden Monates kündigen

- a. wenn die Voraussetzungen für die Liegeplatzzuteilung nachträglich wegfallen;
- b. bei Nichtbezahlung von Gebühren trotz Mahnung;
- c. bei schwerem oder wiederholtem Verstoss gegen Vorschriften dieses Reglementes, gegen Anweisungen des Hafenmeisters oder gegen die Schifffahrtsordnung;
- d. bei Nicht-Benutzung des Liegeplatzes bis zum 30. Juni, vorbehältlich einer gemeldeten Sistierung gemäss Art. 16;

- e. bei Aufgabe des primären Steuerdomizils in der Politischen Gemeinde Salenstein durch den Liegeplatznutzer. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Liegeplatz zuvor während mindestens 5 Jahren zugeteilt gewesen ist;
- f. bei Veräusserung eines Bootes, wenn nicht innert längstens 3 Monaten ein anderes für den Liegeplatz geeignetes Boot angemeldet wird.

IV	Weitere Bestimmungen
Haftung	Art. 20 ¹ Die Benutzung sämtlicher Bootsstationierungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. ² Die Benutzer der Anlagen haften gegenüber der Gemeinde für alle durch sie verursachten Schäden und für Verunreinigungen jeglicher Art.
Saisonzeiten	Art. 21 ¹ Vor dem 15. März und nach dem 15. November dürfen keine Boote oder andere Geräte auf den Bootstationierungsanlagen stationiert sein. Die Bootsplatzkommission kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. ² Vom 15. November bis am 15. März können an der Steganlage Plätze für Fischer mit Patent zur Verfügung gestellt werden.
Beiboote	Art. 22 ¹ Beiboote müssen gekennzeichnet sein (Bootskennzeichen) und im zugewiesenen Gestell gelagert werden. ² Beiboote dürfen nicht über längere Zeit an der Steganlage festgemacht oder ausserhalb der bezeichneten Vorrichtungen abgestellt werden. ³ Nicht vorschriftsgemäss abgestellte oder gelagerte Beiboote werden durch den Hafenmeister kostenpflichtig entfernt.
Festmachen	Art. 23 ¹ Boote sind am zugeteilten Liegeplatz fachgerecht und seetüchtig festzumachen und mit Vorrichtungen zum Schutz vor Beschädigungen anderer Boote und der Stationierungsanlagen zu versehen. ² Bojen, Bojensteine und -geschirre sowie Ketten werden durch die Politische Gemeinde Salenstein gestellt und unterhalten.

Entfernen und Einstellen
von Booten

Art. 24

¹ Die Bootsplatzkommission kann Boote auf Kosten des Liegeplatznutzers oder Bootshalters auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn sie

- a. ohne Befugnis stationiert wurden,
- b. andere Boote oder Anlagen gefährden,
- c. in einem verwahrlosten Zustand sind oder
- d. nicht über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen.

² Ausser bei drohender Gefahr setzt die Bootsplatzkommission in diesen Fällen vorerst eine Frist auf Herstellung eines ordnungsgemässen Zustandes.

Zufahrt

Art. 25

¹ Die Zufahrt zu den Bootstationierungsanlagen und zur Einwasserungsstelle mit Motorfahrzeugen ist nur für das Ein- und Auswassern gestattet.

² Nach dem Ein- und Auswassern sind Fahrzeuge und Transportmittel sofort zu entfernen. Die Zufahrt ist immer freizuhalten.

Verhalten

Art. 26

Der Bereich der Bojenfelder und der Steganlage darf mit höchstens 5 km/h befahren werden.

V	Rechtsmittel-, Übergangs- und Schlussbestimmungen
---	---

Einsprache

Art. 27

Gegen Verfügungen der Bootsplatzkommission kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Übergangsbestimmungen

Art. 28

¹ Bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Nutzungsrechte behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht nach Massgabe von Art. 19.

² Die bestehenden Wartelisten werden weitergeführt.

Inkrafttreten

Art. 29

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt tritt das Gebührenreglement in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2020 angenommen und vom Gemeinderat zusammen mit der Gebührenordnung in Kraft gesetzt per 01. Januar 2021.